

**Verfahren im Wasserrecht;**

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW S. 460) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797)**

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
Az. 66-11-18-10038-09

Bergisch Gladbach, den 20.11.2009

Die Eheleute Dr. Peter und Cornelia Knüppel, Staelsmühle 13, 42929 Wermelskirchen beabsichtigen auf dem Grundstück Gemarkung Dhünn, Flur 8, Flurstücke 26, 27, 28, 29 und 30 eine Wasserkraftanlage zur Stromerzeugung zu errichten und zu betreiben. Die Wasserentnahme soll über eine entsprechend dimensionierte Entnahme ohne Stau mit nachgeschaltetem Obergraben aus der Keinen Dhünn erfolgen. Die Wiedereinleitung ins Gewässer ist über den Untergraben vorgesehen.

Mit Antrag vom 18.10.2009 wurde der wasserrechtliche Erlaubnisantrag gem. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 14 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Büttgens

Aushang vom 27.11.-04.12.2009